

## Satzung der Gemeinde Wagenfeld

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) i. V. m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 347) geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in der Sitzung am 05.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigung

1. Die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten und im Anhang 1 genannten und im Anhang 2 kartenmäßig dargestellten Grundstücke haben ihr Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
2. Eine Kleinkläranlage im Sinne dieser Satzung ist eine Anlage zur Behandlung von häuslichem Abwasser mit einem Schmutzwasserzufluß von weniger als 8 Kubikmeter je Tag.  
Sie besteht aus einer Vorklärstufe zur Abtrennung von absetzbaren Stoffen und Schwimmstoffen, einer Nachklärstufe zur biologischen Nachbehandlung des Abwassers und einem Kontrollschacht.
3. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (sog. Fäkalschlamm), den Nutzungsberechtigten.

### § 2

#### Art der Kleinkläranlage, Gewässereinleitung und Anpassungsmaßnahmen

1. Das Abwasser von den in Anhang 1 genannten Grundstücken ist in Kleinkläranlagen mit einer der folgenden Nachklärstufen zu behandeln und in die dort genannten und im Anhang 2 dargestellten Gewässer (oberirdische Gewässer oder Grundwasser) einzuleiten:
  - ANLAGE OHNE ABWASSERBELÜFTUNG gem. DIN 4261 Teil 1 (z.B. Untergrundverrieselung) mit Stoßbeschickung,
  - ANLAGE MIT ABWASSERBELÜFTUNG gem. DIN 4261 Teil 2 (z.B. Tropfkörper),
  - PFLANZENBEET gem. ATV-Arbeitsblatt 262, jedoch
    - Mehrkammerausfallgrube entsprechend DIN 4261 Teil 1 als Vorklärung,
    - Abdichtung gegenüber dem Untergrund mittels verschweißter Kunststoffdichtungsbahn; Mindeststärke = 1 mm;
    - bei horizontal durchströmten Pflanzenbeeten:
      - Mindestgröße = 25 qm
      - Längen- und Breitenverhältnis des Bodenkörpers = 2 : 1,
      - Ein- und Auslaufbereiche auf voller Beetbreite mit 1 m Länge;
      - mind. 20 cm hoher Querwall zur Begrenzung eines evtl. Überstauens im zulaufenden Bereich (ca. 1/3 der Beetlänge) sowie eine Umwallung (Freibord) von 20 cm Höhe um das gesamte Pflanzenbeetoder
  - ABWASSERTEICH - unbelüftet - ATV-Arbeitsblatt 201, jedoch
    - Wasserfläche je Einwohner = 20 qm,
    - Mindestgröße des Abwasserteiches = 100 qm, durch eine Kiesschwelle aufgeteilt in 2 Flächen (1. Fläche ca. 85%, 2. Fläche ca. 15%), alternativ zwei einzelne Teiche,
    - Abdichtung gegenüber dem Untergrund mittels verschweißter Kunststoffdichtungsbahn; Mindeststärke = 1 mm.
2. Andere als unter 1. aufgeführte Behandlungsverfahren sind möglich, sofern sie vom Landkreis Diepholz im Rahmen einer wasserbehördlichen Erlaubnis zugelassen werden.

### § 3 Anpassungsmaßnahmen

Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig (wasserrechtlich erlaubt) vorhanden sind, jedoch nicht mehr den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, sind spätestens bis zum 31.12.2002 satzungskonform umzurüsten bzw. durch eine neue Kleinkläranlage zu ersetzen, soweit nicht die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis kürzer befristet ist.

### § 4 Anzeigepflicht

Die satzungskonforme Errichtung oder Anpassung (wesentliche Änderung) einer Kleinkläranlage nach § 2 Abs. 1 ist vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes eine Woche vor Beginn des Vorhabens unter Angabe der Kleinkläranlagenart dem Landkreis Diepholz über die Gemeinde anzuzeigen.

### § 5 Wartung

Die Kleinkläranlagen sind entsprechend der DIN 4261 Teil 4 zu warten. Mit einem vom Landkreis Diepholz autorisierten Fachbetrieb bzw. einer/einem Fachfrau/Fachmann ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle sind dem Landkreis Diepholz vorzulegen.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Nutzungsberechtigter von den in Anhang 1 genannten Grundstücken Abwasser abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (z.B. einem anderen als dem vorgesehenen Gewässer zuführt oder eine nicht zugelassene Kleinkläranlage betreibt), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

### § 7 Haftung

Der abwasserbeseitigungspflichtige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den .05.12.2000



Falldorf, Bürgermeister

#### Hinweis:

Bei den in § 1 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Anhängen handelt es sich um eine Liste bzw. Pläne, die während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Bauamt, Zimmer 7, eingesehen werden können.